

Übungen im Zivilrecht für Fortgeschrittene**Übungsfall 8****Aufgabe**

Die Heidelberger Automobilwerke (H) haben einen ganz neuen PKW konzipiert und hergestellt, das B-Modell. H bezeichnet das Fahrzeug in einem Prospekt auch wegen der Anti-Schleuder-Elektronik ASE als einen Durchbruch zu neuen Sicherheitsstandards in der unteren Mittelklasse. Im November 2003 erwirbt Klemens Kaiser (K) als einer der ersten Käufer ein B-Modell vom Autohändler Viktor Voigt (V). Der Kaufpreis beträgt € 20.000,--. K will das Fahrzeug ganz überwiegend für seine Handelsvertretertätigkeit nutzen. Drei Wochen nach der Auslieferung des Fahrzeugs, in denen K den Wagen beruflich genutzt hat, unternimmt K mit seiner Ehefrau Edeltraut (E) einen Sonntagsausflug mit dem neuen Auto. Während der Fahrt durch ein Waldstück muss K einem plötzlich aus dem Wald austretenden Wildschwein ausweichen. Durch die heftigen Lenkausschläge überschlägt sich das Fahrzeug. Dies ist der erste derartige Vorfall mit dem B-Typ. Ausgelöst wurde der Unfall durch die ASE des Zulieferers Zosch (Z), die ebenso wie das Elektronische Stabilitätsprogramm ESP serienmäßig in das B-Modell eingebaut wird. Zwar hat die ASE alle vorgeschriebenen und zahlreiche ergänzende, weit darüber hinaus gehende zusätzliche Tests hervorragend bestanden, aber das Zusammentreffen mehrerer ungünstiger Faktoren (Beladung, Außentemperatur, Lenkausschlag) führte zu einem Berechnungsfehler der Elektronik, der eine Blockade des Hinterrads verursachte und das Fahrzeug umstürzen ließ. Nur mit zusätzlichen, in keiner Weise mehr üblichen oder erwartbaren Tests hätte diese Schwachstelle im Voraus erkannt und vermieden werden können. Aufgrund des Unfalls modifiziert Z die ASE, deren neue Serie damit einwandfrei funktioniert. Das Bauteil der ASE besitzt einen Wert von € 30,--. Es wird bei dem Unfall vollkommen zerstört. Darüber hinaus entsteht am PKW des K ein weiterer Schaden von € 8.000,--. Bei dem Unfall wird E tödlich verletzt. K, der wie durch ein Wunder unverletzt geblieben ist, erleidet beim Anblick seiner toten Ehefrau einen schweren Schock. Er kann deswegen drei Wochen keine Kunden aufsuchen, wodurch ihm € 2.000,-- an Provisionen entgehen, die er sonst in dieser Zeit verdient hätte. Für Heilbehandlungsmaßnahmen muss er € 3.000,-- aufwenden. Die Beerdigung von E kostet K € 2.500,--. Hat K gegen V und H gegenwärtig Ansprüche auf Ersatz der ihm entstandenen Schäden?

Bearbeitungshinweis: Das Verhältnis zwischen V und H ist nicht zu prüfen.